



## blatt

## für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 11	Freyung, 31.08.2012 42.	Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
01.08.2012	Erfolgreiche Gesprächsführung am Telefon – Informationen des bfz Passau gGmbH - (siehe Anlage)	32
31.07.2012	Bekanntmachung: Bestattungsgesetz -BestG-; Erweiterung des Friedhofes in Grafenau durch die Stadt Grafenau	
14.08.2012	Landes- und Regionalplanung: Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit	32
30.08.2012	Bekanntmachung: Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald in der Fassung vom 2. August 2011 (RABl. Nr. 12/2011 S. 103)	
31.08.2012	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Baye sche Bauordnung (BayBO)	
09.08.2012	Haushaltssatzung des (Grund-)Schulverbandes Schönberg, Landkreis Freyung-Grafen für das Haushaltsjahr 2012	*
05.04.2012	Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Schönberg (Verbandssatzung) vom 5. April 2012	34

## Erfolgreiche Gesprächsführung am Telefon – Informationen des bfz Passau – (siehe Anlage)

Passau, 1. August 2012 bfz Passau gGmbH

Franz Angerer Dipl.-Kfm.

# Bekanntmachung: Bestattungsgesetz -BestG-; Erweiterung des Friedhofes in Grafenau durch die Stadt Grafenau

Die Stadt Grafenau plant die Erweiterung ihres Friedhofes in Grafenau.

Das Vorhaben wird hiermit amtlich bekannt gemacht (§ 32 Abs. 2 BestV).

Die Pläne liegen beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Gebäude Königsfeld, Zimmer Nr. 232 während der allgemeinen Dienstzeiten drei Wochen öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Aus-

legungsfrist beginnt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb dieser Frist beim Landratsamt vorgebracht werden.

Freyung, 31.07.2012 Landratsamt Freyung-Grafenau

#### Sedlmaier

#### Landes- und Regionalplanung: Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald erlässt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG folgende

#### Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat am 11. Okto-

ber 2011 beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben. Der Fortschreibungsentwurf des Kapitels

B III Energie B III 1. Allgemeines B III 1.1 Windenergie

wurde vom Planungsausschuss am 27.04.2012 gebilligt. Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - liegt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG beim Landratsamt Freyung-Grafenau zur Einsichtnahme aus.

#### **Auslegungsort:**

Landratsamt Freyung-Grafenau Bauamt, Zi. Nr. 313 Grafenauer Straße 44 94078 Freyung

#### Auslegungszeit:

3. September 2012 bis 31. Oktober 2012 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 bis 16.00 Uhr)

Darüber hinaus ist der Entwurf in das Internet eingestellt.

#### **Internet:**

Der Entwurf kann im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

 $\frac{www.regierung.niederbayern.bayern.de}{www.region-donau-wald.de}$ 

Schriftliche Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, möglich.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Straubing, 14.08.2012 Regionaler Planungsverband Donau-Wald

#### Reisinger, Landrat

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung: Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);

#### Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald in der Fassung vom 2. August 2011 (RABl. Nr. 12/2011 S. 103)

Die Regierung von Niederbayern beabsichtigt, gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 BNatSchG i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG die oben genannte Rechtsverordnung zu ändern und damit innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald Zonen zu bestimmen, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen möglich sein soll. Die genaue Änderung der von der Zonierung erfassten Bereiche sowie der Inhalt und Umfang der einzelnen Regelungen können aus dem Entwurf der Rechtsverordnung und der ihr beiliegenden Karte M 1: 100.000 und M 1: 25.000 entnommen werden.

Der Entwurf der Verordnung mit Karte und erläuternden Unterlagen liegen in der Zeit

#### vom 11.09.2012 bis einschließlich 10.10.2012

während der allgemeinen Dienststunden jeweils Montag bis Freitag (vormittags) von 08.00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag (nachmittags) von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr beim Landratsamt Freyung Grafenau in Freyung, Grafenauer Str. 44, Dienstgebäude Königsfeld, Zimmer Nr. 208, öffentlich zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen beim Landratsamt Freyung-Grafenau, bei der Gemeinde oder der Regierung von Niederbayern (Tel. 0871/808-1805, Zi.Nr. 120 U, <a href="mailto:christian.santl@reg-nb.bayern.de">christian.santl@reg-nb.bayern.de</a>) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Freyung, 30.08.2012 Landratsamt Freyung-Grafenau

#### Höcherl

Regierungsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 27.08.2012 unter dem Aktenzeichen 31-1-BG-285-2012 der Family Event GdR, Schmelzerweg 15, 94566 Riedlhütte, eine Baugenehmigung zur Umwandlung der ehemaligen Tennisplätze zur Winter- und Sommernutzung (Spiel- und Freizeiteinrichtungen), Errichtung eines Erdwalls (Aufschüttung) sowie zur Parkplatznutzung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1880, Gemarkung Sankt Oswald, in Sankt Oswald erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art.66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Gemäß § 212 a BauGB entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen Dritter gegen diesen Bescheid. Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Landratsamt Freyung-Grafenau oder beim o. g. Verwaltungsgericht gestellt werden.

#### Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 301, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57173 wird empfohlen.

Freyung, 31.08.2012 Landratsamt Freyung-Grafenau

#### Sedlmaier

Oberregierungsrätin

#### Haushaltssatzung des (Grund-)Schulverbandes Schönberg, Landkreis Freyung-Grafenau, für das Haushaltsjahr 2012

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der (Grund-)Schulverband Schönberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 500,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 Euro ab.

**§** 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4** 

Schulverbandsumlage:

 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 festgesetzt auf 0,00 Euro und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 auf 154 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 Euro festgesetzt.

#### Investitionsumlage:

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 festgesetzt auf 0,00 Euro.
- Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 mit insgesamt 154 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
- 3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 0,00 Euro.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

#### \$ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

#### II.

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 30. April 2012, Az. 43-941/2-37 schv).

#### III.

Die Haushaltsatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO ab sofort in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schönberg, Marktplatz 16, 94513 Schönberg (Zi.Nr.  $8\ /\ I.$  OG) öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, § 4 Satz 1 BekV).

Schönberg, 9. August 2012 (Grund-)Schulverband Schönberg

#### Siegert

Schulverbandsvorsitzender

#### Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Schönberg (Verbandssatzung) vom 5. April 2012

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schönberg (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - folgende

#### Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

#### § 1 Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: (Grund-)Schulverband Schönberg.
- (2) Der (Grund-)Schulverband hat seinen Sitz in Schönberg.

#### § 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des (Grund-)Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Schönberg geführt.

#### § 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der (Grund-)Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder (Grund-)Schulverbandsversammlung [(Grund-)Schulverbandsräte] sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der (Grund-)Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der (Grund-) Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der (Grund-)Schulverbandsversammlung, die der (Grund-)Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören das sind die ersten Bürgermeister der am (Grund-) Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG) haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (3) Die übrigen Mitglieder der (Grund-)Schulverbandsversammlung erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der (Grund-)Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro für jede Sitzung.
- (4) Die Mitglieder der (Grund-)Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütungen nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der (Grund-) Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des (Grund-)Schulverbandes genannten Ort stattfinden.

#### § 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss des Mittelschulverbundes.

#### § 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem (Grund-) Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem (Grund-) Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

#### § 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Schönberg, 05.04. 2012

#### Peter Siegert

(Grund-)Schulverbandsvorsitzender

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau

Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252 Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (http://www.freyung-grafenau.de).

### Erfolgreiche Gesprächsführung am Telefon

Seminarinhalt: - Grundsätze beim Telefonieren

- Das Telefon als Visitenkarte des Unternehmens

Aufbau des Telefongesprächsserviceorientiertes VerhaltenKundenbindung durch KundennäheGesprächssteuerung durch Fragetechnik

Terminvereinbarung am TelefonReklamationsbehandlung am Telefon

Ziele: Die Teilnehmer lernen, wie sie über sicheres Telefonieren zum

erfolgreichen

Telefonieren finden. Sie sind motiviert, verhaltensflexibel mit dem Kunden

zielgerichtet zu kommunizieren. Auch bei schwierigen

Gesprächssituationen haben sie Wahlmöglichkeiten, angemessen zu

reagieren und zu agieren.

Zielgruppe: Mitarbeiter bzw. Auszubildende im Sekretariat, Telefonzentrale, etc.

Voraussetzungen: Vorauswahl durch Unternehmensleitung

Zeitrahmen: 3 Unterrichtseinheiten à 120 Minuten

Termin/e der Durchführung: nach Wunsch (z.B. Do 18:00-20:00 Uhr)

Ort der Durchführung: bfz-Passau, Bahnhofstr. 27, 94032 Passau (kostenloser Parkplatz)

voraussichtlicher Referent/in: Herr Karl Linseisen

Konditionen € 85,00 pro Teilnehmer

#### Wir informieren Sie gerne

BERUFLICHE FORTBILDUNGSZENTREN DER BAYERISCHEN WIRTSCHAFT (bfz) gemeinnützige GmbH

bfz Passau Ihr Ansprechpartner: Tel. 0851/95625-34 Herr Angerer Bahnhofstr. 27 Fax. 0851/95625-50

94032 Passau angerer.franz@pa.bfz.de